

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 75 (1992)
Heft: 10

Rubrik: Leserbriefe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergänzung

Herr Pastore unterscheidet in seinem nötigen und guten Artikel «Rassismus?» (5/92) zwischen Rassenhass und Xenophobie. Mir scheint, man müsse auch eine dritte Abwehrhaltung erwähnen, die m.E. sogar weiter verbreitet ist, jene nämlich, die sich dem Druck der Überbevölkerung entgegenstellt – mit den Aspekten der Arbeitslosigkeit und der entsetzlichen Umweltbelastung und schliesslich demjenigen des Verlustes von kultureller Eigenständigkeit (Eigenart). Und weil das durch Fremde besonders augenfällig wird, richtet sich die Abwehr vor allem gegen die Einwanderer (auch gegen den Papst wegen seiner Gegnerschaft gegen die Geburtenbeschränkung). Denen, die nur die Überbevölkerung im Auge haben, wenn sie Kritik an der Asyl- und Niederlassungspolitik unserer Behörden üben [wie z.B. d. Red.], geschieht Unrecht, wenn sie mit Etiquetten wie Rassismus oder Xenophobie abgestempelt werden. *Dr. Robert Kehl, Zürich*

EWR, EG und die Schweiz

Sollen wir kleinen Kuhschweizer uns in das grosse, geisterhafte Europahaus einkaufen? Natürlich, sehr willkommen, aber nur in einem Zimmer des Erdgeschosses. Der wahnwitzige Preis von einigen hundert Millionen SFr. – nicht etwa ECU, wäre für ein so reiches Land wie die Schweiz absolut möglich und wünschenswert! Wer ist denn eigentlich der Hausmeister? Oder möchte es gerne werden? Imposant, dieser mächtige Palast in Brüssel! Es wird gemunkelt, dass Deutsch zur EG-Umgangssprache werden solle. Oder etwa Englisch? Ich glaube kaum. Es wäre zwar eine leichte Umgangssprache, die Engländer sind jedoch nicht so umgänglich in Sachen europäischer Währung. Wie wäre es mit Französisch? Naturellement, oui, la grande nation! Aber Mitterrand wird nicht ewig leben. Was dann? Allzu leicht könnte der französische Revolutionsgeist wieder auferstehen. Vive la liberté! Auch der Revoluzzer Le Pen könnte vielleicht durch Erbschaft profitieren und an politischem Boden gewinnen!

Ohne Zweifel, die Deutschen sind die Hausmeister!!

An einer zu ihrer Mentalität, zu ihrer wirtschaftlichen und politischen Situation passenden Hausordnung haben sie tonangebend mitgearbeitet. Eines der übelsten Gesetze – unter vielen andern – ist das neue Waffengesetz (Besitz und Tragen von Waffen). Der ehrbare Bürger muss entwaffnet werden! Wer hat denn eigentlich Angst vor wem?

In der Schweiz macht sich Angst bemerkbar. Angst ist ein Gefühl, welches in der Erwartung auf etwas Unangenehmes, Verunsicherndes und Belastendes entsteht. Dieser Zustand ist zwar kein guter Lebenspartner, jedoch kann Angst positiv sein, indem sie Vorsicht mobilisiert und dadurch lebenserhaltend wirken kann.

Ich hoffe, dass sich die Angst – nach dem Beispiel Dänemarks – günstig auswirkt und nicht dazu missbraucht wird, uns zu erpressen und gefügig zu machen.

Im letzten Weltkrieg haben wir erlebt, wie die militärische Macht Hitlers die herrschende Angst ausnützte. Leider ändern sich die Menschen nicht, nur die Zeiten, in denen sie leben. Diese Erkenntnis stimmt mich nachdenklich. Das Vertrauen in unsere Regierungen ist bedenklich gesunken und scheint irreparabel schwer geschädigt. Europa, quo vadis?

Hermann Mäder, Bern

Kanton Zürich:

Verhältnis von Kirche und Staat kritisch beleuchtet

Ein Leserbrief im Zürcher «Tages-Anzeiger» vom 5. August 1992

Am 23. Juli veröffentlichte der «Tages-Anzeiger» einen Bericht über die Stellungnahme der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirchenleitungen zur Einzelinitiative von Dietrich M. Weidmann betreffend Trennung von Staat und Kirche. Es war zu erwarten, dass die beiden Kirchenregierungen eine Lösung ihrer Strukturen aus dem Staatsverband erneut kompromisslos ablehnen würden.

Beiden Landeskirchen geht es neben der «Vermittlung moralischer Grundwerte» auch um die dazu erforderlichen Millionenbeträge, die ihnen der Kanton Zürich grossmütig zukommen lässt. Zum einen geniessen die staatlich anerkannten und in den Staat integrierten Glaubensgemeinschaften das alles andere als selbstverständliche Privileg der Steuerfreiheit. Ihnen steht das Recht zu, alle von ihnen getauften Staatsbürger und Staatsbürgerinnen – soweit sie nicht aus der Kirche ausgetreten sind – zu besteuern; ja selbst die sogenannten juristischen Personen (Vereine, Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw.) werden zur Kasse gebeten. Dieses Steueraufkommen ist beträchtlich; bei der evangelisch-reformierten Kirche waren es im vergangenen Jahr 154,66 Millionen, bei der römisch-katholischen 115,10 Millionen.

Damit lässt sich manches finanzieren: nur für die Pfarrergehälter und die Kosten des kirchlichen Verwaltungsapparates ist eine zusätzliche Einnahmequelle vonnöten. Sie sprudelt aus geheimnisvollen Urgründen, die unter der Bezeichnung

«Historische Rechtstitel» seit mehr als hundert Jahren die Zürcher Theologen und Juristen beschäftigen. Dabei handelt es sich zur Hauptsache um Ansprüche der evangelisch-reformierten Landeskirche aufgrund längst erloschener (ehemals katholischer) Pfarreiopfründen. Aufgrund dieser «Rechtstitel» lässt sich vor allem die evangelisch-reformierte Kirche die Pfarrergehälter sowie die Kosten der kirchlichen Verwaltung aus der Staatskasse bezahlen. Alles in allem leistete der Kanton Zürich im vergangenen Jahr an diese Kirche 35,21 Millionen Franken gegenüber 5,04 Millionen an die römisch-katholische Kirche (deren «Historische Rechtstitel» sich auf die zwei Positionen Dietikon und Rheinau beschränken).

Der Wert der erwähnten Rechtstitel wurde vom evangelisch-reformierten Kirchenrat im Februar 1983 mit 293 377 718 Franken angegeben, plus Teuerung ab 1. Januar 1979. (Quelle: Orientierung des Kirchenrates des Kantons Zürich zuhanden der Mitglieder der Kirchensynode sowie der Kirchenpflegern über «Die Historischen Rechtstitel der Zürcher Landeskirche»). Unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Geldentwertung ergäbe sich ein Jetztwert von rund einer halben Milliarde Franken, die der Staat in den Kirchensäckel einzuschiessen hätte, wenn es dem Zürchervolk einfallen sollte, sich für die zur Diskussion stehende Trennung von Staat und Kirche zu entscheiden.

So ist es denn erfrischend, in einem regierungsrätlichen Bericht nachzulesen, was von diesen «Rechtstiteln» bei näherer Betrachtung zu halten ist. Es handelt sich um die Druckschrift Nr. 2545 vom 12. Januar 1983, «Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zur Motion Nr. 1751 betreffend die Entflechtung zwischen Staat und Kirche». Auf den Seiten 20ff. befasst sich dieser Bericht mit dem Inhalt des von der Direktion des Innern unter Leitung von Professor H. Nef formulierten Standpunkts, mit folgendem Ergebnis: «Die Historischen Rechtstitel, welche der Verfassungstext von 1963 vorbehalten hat, bestehen nicht.» Und weiter: «Der fragliche Satz in der Verfassung kann aufgehoben werden und entfaltet hernach keine Rechtswirkungen mehr.»

Das Damoklesschwert der «Historischen Rechtstitel», das so lange über dem Volk der Zürcher Steuerzahler gehangen hat, dürfte sich demnach als ziemlich stumpf erweisen. In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass Dauerschuldverhältnisse ohne Kündigungsmöglichkeit im Rahmen unserer Rechtsordnung unzulässig sind.

*Adolf Bossart, Rapperswil
Ehrenpräsident der FVS*